

# Statuten der Sozialdemokratischen Partei Zürich 12

## A. BESTAND

### Zweck und Sitz

§ 1 Die Sozialdemokratische Partei Zürich 12 (SP 12) ist ein Verein gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz im Zürcher Stadtkreis 12. Sie bildet eine Sektion nach den Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS).

Die Sozialdemokratische Partei Zürich 12 setzt sich im Gebiet der Stadt Zürich für die Verwirklichung der im Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus ein. Sie bekennt sich damit zu den Grundforderungen einer menschenwürdigen Gesellschaft, in der die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die gerechte Verteilung des Sozialprodukts gewährleistet sind.

### Übergeordnete Körperschaften

§ 2 Die SP 12 ist der Städtischen und der Kantonalen SP angeschlossen und untersteht deren Regelwerk. Geraten Bestimmungen der Statuten der SP 12 in Widerspruch zu den Statuten übergeordneter Parteiebenen, so kommen die fraglichen Bestimmungen der übergeordneten Parteiebenen direkt zur Anwendung, die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

## B. ORGANISATION

### Organe und Gremien

§ 3 Die vereinsrechtlichen Organe der SP 12 sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Parteivorstand (PV)
3. Die Revisionsstelle

§ 4 Gremien der SP 12 zur Geschäftsbesorgung sind:

1. Die Organe gemäss § 3
2. Die Mitgliederversammlung (MV)
3. Das Präsidium
4. Die Kassenführung
5. Das Aktuariat
6. ~~Arbeits- und Fachgruppen~~

### B.1. Entscheidende Gremien

#### Generalversammlung

§ 5 Abs. 1. Jährlich (in der Regel im April) findet eine ordentliche GV der SP 12 statt, die insbesondere zuständig ist für:

1. Die Abnahme der Jahresberichte:
  - 1.1. Präsidium
  - 1.2. Schulpflegefraktion

- 1.3. Gemeinderatsdeputation
- 1.4. Kantonsratsdeputation
- 1.5. Kassenführung und Revisionsstelle
  
- 2. Die Wahlen:
  - 2.1. Präsidium
  - 2.2. übrige Vorstandsmitglieder
  - 2.3. Kassenführung
  - 2.4. Revisionsstelle
  - 2.5. Delegierte bei weiteren Körperschaften (z.B. Stadtpartei)
- 3. Die Verabschiedung des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Behördensteinsteuer.
- 4. Die Änderung der Statuten
- 5. Die Auflösung der SP 12 sowie deren Fusion mit anderen Parteisektionen.

Abs. 2. Eine ausserordentliche GV kann vom PV jederzeit einberufen werden; der PV ist dazu verpflichtet, sobald ein solches Begehr von einem Fünftel der Mitglieder gestellt wird.

Abs. 3. Der PV präsentiert der GV seine Anträge zu den jeweiligen Traktanden. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Wird aus dem Plenum kein Gegenantrag gestellt oder wird bei einem Traktandum nicht durch mindestens ein anwesendes Mitglied ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt, kann ohne Abstimmung die Beschlussfassung im Sinn des Antrages festgestellt werden.

Abs. 4. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Abs. 5. Die Amts dauer von durch die GV gewählten Gremien und Organen beträgt ein Jahr.

Abs. 6. Das Präsidium ist für die rechtzeitige Einladung zur GV besorgt.

## **Mitgliederversammlung**

§ 6 Abs. 1. Die MV beschäftigt sich mit der laufenden Politik, fällt Grundsatzentscheide und kann dem PV Aufträge und Richtlinien geben. Wichtige Entscheide kann die MV nur über Themen fassen, die rechtzeitig in der Versammlungseinladung aufgeführt worden sind.

Abs. 2. Die Mitglieder der SP 12 in Parlamenten und anderen Behörden erstatten in den Mitgliederversammlungen Kurzberichte über aktuelle Themenbereiche.

## **B.2. Geschäftsleitende Gremien**

### **Parteivorstand**

§ 7 Abs. 1. Der PV, inklusive Präsidium, besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die von der GV mit der Kassenführung betraute Person ist Mitglied des Vorstandes.

Abs. 2. Der PV organisiert sich selber, namentlich ernennt der PV ein Mitglied aus seinen Reihen als Aktuar\*in.

Abs. 3. Der PV besorgt die laufenden Geschäfte und leitet die Parteisektion.

Abs. 4. Der PV besitzt eine Ausgabenkompetenz pro Rechnungsjahr von Fr. 3'000.— ausserhalb des genehmigten Budgets.

Abs. 5. Der PV ist befugt, dringende laufende Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Delegation kann ausnahmsweise auch nachträglich erfolgen.

Abs. 6. Beschlüsse des PV bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der sitzungsleitenden Person. Beschlüsse können auch im Zirkularverfahren gefällt werden.

Abs. 7. Damit ein PV Entscheide fällen kann, muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein (Beschlussfähigkeit). Sind weniger Vorstandsmitglieder anwesend, können Beschlüsse provisorisch gefasst werden, wobei diese an der nächsten Sitzung des PV zur Erwahrung zu traktandieren sind.

## **Präsidium**

§ 8 Abs. 1. Das Präsidium ist für die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Versammlungen verantwortlich und vertritt die Partei gegen aussen.

Abs. 2. Das Präsidium besteht aus 1-3 Personen.

Abs. 3. Zwei Personen des Präsidiums führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Besteht das Präsidium aus einer Person, führt diese zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

## **Kassenführung**

§ 9 Abs. 1. Die mit der Kassenführung betraute Person besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und die übrigen Kassengeschäfte. Der Einzug der Mitgliederbeiträge kann mit Zustimmung des Vorstandes an nahestehende Dritte (z.B. SP Stadt Zürich oder SP Kanton ZH) delegiert werden.

Abs. 2. Die Kassenführung ist in Finanzangelegenheiten einzeln zeichnungsberechtigt.

Abs. 3. Die Rechnung der SP 12 wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

## **Aktuariat**

§ 10 Abs. 1. Die Aktuariatsperson führt das Protokoll, das die formellen Beschlüsse von PV, MV, und GV festhält; Stellvertretung ist möglich.

Abs. 2. Die Aktuariatsperson verwahrt die Beschlussprotokolle sorgfältig und erstellt bei Bedarf Protokollauszüge. Sie betreut das Archiv der SP 12. Delegation ist zulässig.

## **B.3. Kontrollgremien**

### **Revisionsstelle**

§12 Abs. 1. Die GV wählt die aus drei Personen bestehende Revisionsstelle.

Abs. 2. Die Amtszeit einer Revisor\*in ist auf sechs Jahre in ununterbrochener Folge beschränkt.

Abs. 3. Den Revisor\*innen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung. Sie stellen der GV Antrag betreffend die Zustimmung zur Jahresrechnung bzw. in begründeten Fällen zur Verweigerung derselben.

## **C. MITGLIEDSCHAFT**

### **C.1. Begründung und Pflichten der Mitgliedschaft**

#### **Eintritt**

§13 Abs. 1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Abs. 2. Dem Sektionsvorstand (PV gemäss § 7 dieser Statuten) steht laut Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich das Recht zu, Neumitglieder abzulehnen; in diesem Sinne prüft der PV eingehende Beitrittserklärungen. Macht der PV nicht von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, wird das Neumitglied an einer der nachfolgenden Mitgliederversammlungen aufgenommen.

Abs. 3. Persönliche Anwesenheit eines Neumitgliedes an der aufnehmenden MV ist erwünscht.

#### **Pflichten der Mitglieder**

§14 Abs. 1. Die Mitglieder unterziehen sich diesen Statuten.

### **C.2. Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **Austritt**

§15 Der Austritt muss dem PV schriftlich eingereicht werden und kann unter Einhaltung einer monatlichen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

#### **Ausschluss**

§16 Abs. 1. Mitglieder, die trotz vorausgegangener Mahnung mehr als ein Jahr mit ihren Mitgliederbeiträgen im Rückstand sind, können vom PV als Mitglieder ausgeschlossen werden.

Abs. 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des PV's durch Beschluss der GV mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfolgen:

- (a) bei wissentlicher und wiederholter Zu widerhandlung gegen Parteibeschlüsse;
- (b) bei ernstlicher Gefährdung der Parteiinteressen.

Abs. 3. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind bei der Einladung zur GV gehörig zu traktandieren.

#### **Rechtsmittel**

§17 Bei Ausschluss steht der betroffenen Person das Rekursrecht an die übergeordneten Parteiinstanzen zu.

## **D. FINANZEN**

### **Finanzquellen**

§18 Abs. 1. Die Finanzierung der SP 12 erfolgt durch die jährlich von der SP 12 festgelegten ordentlichen Mitgliederbeiträge und durch Erträge aus dem Parteiausgleichsbeitrag (PAB) der Kantonalpartei. Weitere Finanzquellen (z.B. Spenden, Legate, Sammlungen) sind möglich.

Abs. 2. Für Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Abs. 3. Mitglieder, die in ein Parlament, eine Kommission oder eine sonstige Behörde gewählt werden, für die die SP Zürich 12 ein Vorschlagsrecht hat, haben von ihren Besoldungen bzw. Entschädigungen einen Behördenmitgliederbeitrag zu entrichten. Einzelheiten bestimmt die Generalversammlung.

### **Leistungen der Mitglieder**

§19 Abs. 1. Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung zur Bezahlung der jährlich festgelegten ordentlichen Mitgliederbeiträge.

Abs. 2. Nach Prüfung der Verhältnisse kann der PV wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder anderen wichtigen Gründen dem hiervon betroffenen Mitglied den Beitrag während dieser Zeit reduzieren oder gänzlich erlassen.

## **E. STATUTENÄNDERUNG**

### **Form**

§20 Abs. 1. Eine Revision der Statuten kann in jeder GV, MV oder PV-Sitzung verlangt und an einer folgenden hierzu unter Bekanntgabe der Änderungsvorschläge einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Abs. 2. Diese Statuten können von einer Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

### **Auflösung und Fusion**

§21 Abs. 1. Zur Auflösung der SP 12 sowie zur Fusion mit einer anderen Parteisektion bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Anwesenden an einer GV.

Abs. 2. Zu einer GV, an welcher die Auflösung oder die Fusion der SP 12 traktandiert ist, muss mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen werden.

Abs. 3. Die auflösende GV entscheidet über die Liquidationsfolgen.

## **F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Annahme der Statuten**

§22 Diese Statuten wurden genehmigt durch die ordentliche GV vom 5. April 2016 im Kirchgemeindehaus Schwamendingen, 8051 Zürich. Sie treten sofort nach Annahme in Kraft.